

Unabhängiger Monitoringausschuss
zur Umsetzung der UN-Konvention über die
Rechte von Menschen mit Behinderungen

MonitoringAusschuss.at

19. Mai 2014

Stellungnahme

zum Novellentwurf zum Gesetz über die

**Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und
Behindertenanwaltschaft (Bgl. GPB-A-G)**

Einleitung

Der unabhängige Monitoringausschuss ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ vom 13. Dezember 2006 (in Österreich mit 26. Oktober 2008 in Kraft getreten; BGBl. III Nr. 155/2008) in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, und hat sich auf der Grundlage von § 13 des Bundesbehindertengesetzes in Umsetzung der Konvention konstituiert.

Der Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft (Bgl. GPB-A-G) geändert werden soll, wurde dem Monitoringausschuss **n i c h t** zur Stellungnahme übermittelt.

Gemäß § 13 BBG ist der Monitoringausschuss für die Überwachung der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, zuständig.

Der Monitoringausschuss sieht sich für die Beurteilung des vorliegenden Entwurfes hauptsächlich für die § 13 BBG korrespondierende Bestimmung – über die Einrichtung einer Monitoringstelle nach Artikel 33 (2) & (3) der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – berufen.

Der 2. Abschnitt des vorliegenden Entwurfs sieht die Einrichtung eines Monitoringausschusses vor, dies wohl in Erfüllung des Artikel 33 Abs. 2 iVm Artikel 4 Abs. 5 der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, sowie § 13 Bundesbehindertengesetz (so § 6a des Entwurfs). Die Einrichtung des Ausschusses wird prinzipiell begrüßt.

Aufgaben des Ausschusses

Die genannten Aufgaben des Monitoringausschusses (§ 6b Entwurf) scheinen sehr eng gesetzt zu sein, insbesondere, wenn man diese mit den Intentionen der Konvention vergleicht: Für die Errichtung einer Institution zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte, wie sie Artikel 33 (2) Konvention vorsieht, gelten Standards, die auch als Pariser Prinzipien bezeichnet

werden.¹ Diese sehen folgende Grundsätze vor:

1. *Ein möglichst breites Mandat, das durch ein Gesetz – vorzugsweise in Verfassungsrang – die Kompetenzen und die Gestaltung der Institution darlegt.*
2. *Eine möglichst pluralistische Widerspiegelung der Gesellschaft in der Gestaltung der Institution sowie der Ernennung ihrer Mitglieder soll durch einen entsprechenden Prozess gewährleistet werden.*
3. *Die Institution soll auf einer entsprechenden Infrastruktur, die eine möglichst effektive und reibungslose Abwicklung der Aufgaben ermöglicht, fußen; insbesondere soll sie adäquat finanziell ausgestattet sein. Die Finanzmittel sollen insbesondere dazu genutzt werden können, ausreichend eigenes Personal sowie ein eigenes Büro zu finanzieren, um ein Höchstmaß an Unabhängigkeit von der Regierung zu gewährleisten und die Möglichkeit einer finanziellen Kontrolle durch die Regierung hintanzustellen.*
4. *Um die Unabhängigkeit des Mandats zu gewährleisten, sollen die Mitglieder der Institution durch ein offizielles Dekret ernannt werden, welches auch die Dauer des Mandats festschreibt.*
5. *Die Institution soll weisungsfrei und unabhängig:*

1. alle Fragen, die in ihre Kompetenz fallen, ob von der Regierung zugewiesen oder von Amts wegen aufgegriffen, von einem Mitglied vorgeschlagen oder einem Antragsteller bekannt gemacht, behandeln können; jede Person oder Institution anhören können und die notwendigen Informationen und Unterlagen einholen können, um Situationen zu beurteilen, die in ihre Kompetenz fallen;
2. sich direkt an die Öffentlichkeit wenden können – direkt oder über die Presse, um insbesondere ihre Stellungnahmen und Empfehlungen zu publizieren;
3. sich jederzeit, regelmäßig und wenn notwendig zusammenfinden können;
4. Einzelfälle behandeln können;
5. Stellungnahmen, auch Studien, zu kompetenzrelevanten Themen abgeben können.

Dieses Spektrum an Aufgabenstellungen und Möglichkeiten scheint durch die Formulierung des Entwurfs des § 6b nicht abgedeckt zu sein, eine Überarbeitung im Sinne einer expliziten Erweiterung der Kompetenzen wird dringend angeregt.

Einberufungsrecht & Sitzungsfrequenz

Es wird angeregt, statt der Sitzungsfrequenz (§ 6b Abs. 2) selbst die Möglichkeit einer Einberufung durch ein qualifiziertes Votum der Mitglieder (Einberufungsrecht) explizit zu regeln. Wiewohl die Vorschreibung einer jedenfalls ein Mal jährlichen Sitzung dem Gremium freie Hand gibt, sendet es in Bezug auf die Erwartungshaltung der Verwaltung und Regierung, sowie die Einsicht in notwendige Adaptierungen und Änderungen in Hinblick auf eine Erhöhung der Barrierefreiheit im Burgenland sowie dem Willen zur Umsetzung der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ein zweifelhaftes Signal.

SelbstvertreterInnen

In Ergänzung der Pariser Prinzipien ist für die Umsetzung der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen die Verpflichtung zur Einbeziehung der „Zivilgesellschaft,

¹ Pariser Prinzipien Deutsch:

http://www.monitoringausschuss.at/cms/monitoringausschuss/attachments/1/9/0/CH0910/CMS1269851328194/pariser_prinzipien.pdf.

insbesondere Menschen mit Behinderungen und [der] sie vertretenden Organisationen, [...] in den Überwachungsprozess“ und deren umfassende Teilnahme (Artikel 33 (3) Konvention) relevant. Die Regelung des § 6c Abs. 1 Z 2 „Interessen behinderter Menschen wahrnehmende Organisationen“ scheint den Geist der Konvention nur teilweise wiederzugeben. Es wird dringend angeregt, die Formulierung zu überarbeiten, um der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen als ExpertInnen in eigener Sache entsprechend Nachdruck zu verleihen.

Der Ausschuss erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass die Konvention die Formulierung „Menschen mit Behinderungen“ mit Bedacht verwendet: es soll zunächst die Person in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit rücken, dem nachgestellt sind der individuelle Aspekt der Beeinträchtigung und die einstellungsbedingten und umweltverursachten Barrieren, die Menschen mit Behinderungen ausschließen.

Expertise der VertreterInnen der wissenschaftlichen Lehre

Die Erläuterungen verweisen darauf, dass der/die VertreterIn der wissenschaftlichen Lehre aus den Bereichen „Sozialarbeit, Gesundheit oder Pflege“ kommen soll. Der Ausschuss verweist darauf, dass es die Kernintention der Konvention ist, Barrierefreiheit und Inklusion als Querschnittsmaterien zu positionieren und daher historische Zuständigkeiten in Frage zu stellen sind. Aus Sicht des Ausschusses sollte daher die Expertise der wissenschaftlichen Lehre – so wie die sämtlicher VertreterInnen des Gremiums – breit angelegt sein und von historischen und medizinischen Zugängen zum Thema Menschen mit Behinderungen ausdrücklich entkoppelt werden.

Gesamteindruck

Der Ausschuss sieht die Bündelung der Kräfte zum Anti-Diskriminierungsrecht bei einer Institution prinzipiell positiv: die Zersplitterung sorgt vielfach für Verwirrung und verhindert den Zugang zur notwendigen Unterstützung. Im vorliegenden Fall scheint die Erweiterung der Kompetenzen von Gesundheits-, PatientInnen- und Behindertenanwaltschaft jedoch Gefahr zu laufen, die Möglichkeiten einer Einzelinstitution zu stark herauszufordern. Gerade vor dem Hintergrund der notwendigen Sicherstellung von Partizipation (Artikel 33 Abs.2), auch basierend auf seinen eigenen Erfahrungen, und den damit verbundenen Ressourcen regt der Ausschuss eine alternative Herangehensweise an. Der Ausschuss regt dringend an, dass der vorliegende Entwurf tiefgreifend überarbeitet wird.

Für den Ausschuss
Die Vorsitzende